

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

An die Seelsorgeeinheiten und Kirchengemeinden in der  
Diözese Rottenburg-Stuttgart

An die Verwaltungszentren und  
Kirchenpflegen in der  
Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Hauptabteilung XIII - Dekanate und  
Kirchengemeinden**

**Geschäftszeichen:** XIVXIV\_755.0/1  
Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Ihr Gesprächspartner  
**Hermann-Josef Drexl**

Telefon: +49 (0) 7472169539  
Telefax: +49 (0) 7472163697  
hdrexl@bo.drs.de

Rottenburg, 10. Juli 2020

## **Öffnung von Gemeindehäusern und Gemeindezentren – Auflagen, Musterhygienekonzept, Vermietung für private Veranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem Schreiben vom 22. Juni 2020 hinsichtlich der Öffnung der Gemeindehäuser und Gemeindezentren in den Seelsorgeeinheiten und Kirchengemeinden angekündigt, übersenden wir Ihnen zu den Punkten **Veranstaltungen der Kirchengemeinde im Gemeindehaus/Gemeindezentrum** sowie **der Vermietung des Gemeindehauses/Gemeindezentrums für private Veranstaltungen** als Anlage folgende Unterlagen:

### **Veranstaltungen der Kirchengemeinde im Gemeindehaus**

- Wichtige Auflagen im Zuge der Corona-Pandemie für die Gemeindehäuser bei Veranstaltung durch die Kirchengemeinde
- Musterhygienekonzept

### **Vermietung des Gemeindehauses für private Veranstaltungen**

- Merkblatt – Vermieter-Auflagen
- Merkblatt – Mieter-Auflagen
- Mietvertrag für private Veranstaltungen

Alle Unterlagen finden Sie zum Ausfüllen entweder im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder im Organisations-Handbuch für die ortskirchliche Verwaltung. Alternativ erhalten Sie die Unterlagen über Ihr zuständiges Verwaltungszentrum.

**Wichtige Auflagen im Zuge der Corona-Pandemie für die Gemeindehäuser bei Veranstaltung durch die Kirchengemeinde**

In dieser Übersicht sind alle wichtigen Auflagen betreffend der Veranstaltungen im Gemeindehaus und deren Umsetzung erläutert.

Das Musterhygienekonzept ist um die individuellen Punkte vor Ort zu ergänzen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Teeküche und bei den Sanitärräumen auch um Räume im Sinne der Corona-Verordnung handelt und somit die Anzahl der Personen auch dort begrenzt ist.

Im Rahmen des Arbeitsschutzes kann es notwendig sein die zuständige Mitarbeitervertretung zu beteiligen. Bei Fragen zum Arbeitsschutz können Sie sich gerne an Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden.

**Vermietung des Gemeindehauses/Gemeindezentrums für private Veranstaltungen**

Bei privaten Veranstaltungen ist der Mieter der Verantwortliche im Sinne der Corona-Verordnung. Er hat deshalb für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen. Jedoch ergeben sich in diesem Zusammenhang auch Punkte, die von Ihnen als Kirchengemeinde zu beachten sind. Eine Vermietung darf nur dann erfolgen, wenn der beigefügte Mietvertrag unterschrieben wurde.

Grundsätzlich bleiben wir bei unserer Empfehlung, die Gemeindehäuser/Gemeindezentren bis zum 31. August 2020 nicht für private Veranstaltungen zu vermieten.

**Ausblick**

Die aktuelle Corona-Verordnung gilt noch bis zum 31. August 2020 bzw. in Teilen bis zum 31. Oktober 2020. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Auflagen auch nach dem 31. August 2020 fortbestehen werden.

Natürlich werden wir Sie auch künftig über Änderungen informieren. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir aufgrund der oftmals kurzfristigen Änderungen Sie nicht immer zeitnah informieren können.

Mit freundlichen Grüßen



H.-J. Drexl, Leitender Direktor i. K.  
Leiter der Hauptabteilung